

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Ehniss GmbH, Freudenstädter Straße 35 und Altensteiger Straße 3-7, D-7202 Nagold

(Stand 01. April 2012)

1. Allgemeines:

Die Firma EHNISS GMBH legt ihren sämtlichen Geschäftsbeziehungen betreffend Ankauf und Weiterverkauf von Waren sowie der Ausführung von Dienst- und Werkleistungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, die somit als Vertragsinhalt vereinbart werden. Abweichungen hiervon, insbesondere durch anderslautende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner der Firma EHNISS GMBH bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunde i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher und Unternehmer als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts.

2. Vertragsabschluss:

Die Angebote der Firma EHNISS GMBH in Prospekten und Anzeigen sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell von ihr ausgearbeitete Angebote hält sich Firma EHNISS GMBH 21 Kalendertage gebunden.

Ein Liefervertrag/Werkvertrag wird erst durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung seitens der Firma EHNISS GMBH oder durch Ausführung der Lieferung/Werkleistung abgeschlossen. Diese Bestätigung gilt als abgegeben, wenn Firma EHNISS GMBH einen Auftrag nicht binnen 14 Kalendertagen seit Eingang ablehnt. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung seitens der Firma EHNISS GMBH.

3. Preise:

Den Lieferungen und sonstigen Leistungen liegen die Preise einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer nach den jeweils gültigen Preislisten/Kalkulationen der Firma EHNISS GMBH zugrunde. Die Preise verstehen sich zur Abholung an den Geschäftsstandorten der Firma EHNISS GMBH in 7202 Nagold. Bei Lieferungen/Aufträgen werden die Frachtkosten zusätzlich berechnet. Dies gilt auch bei Abrechnung von Aufträgen durch Sammelrechnung. Frachtkostenbelastung des Käufers bleibt auch bei Großbestellungen nach entsprechender Vereinbarung ausdrücklich vorbehalten.

Bei Lieferungen mit vereinbarten Lieferfristen von mehr als 4 Monaten berechtigten Änderungen der das Preisgefüge mitbestimmenden Umstände, wie beispielsweise die Mehrwertsteueränderung, Materialkosten und Arbeitskostensteigerungen die Firma EHNISS GMBH zu einer nachträglichen Änderung des Preises der Bestellung. Die geänderten Preise dürfen den ursprünglichen Preis um nicht mehr als 15 % übersteigen.

4. Lieferungen – Lieferzeit:

Verbindliche oder unverbindlich vereinbarte Liefertermine oder -fristen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die Lieferung erfolgt durch die Firma EHNISS GMBH, Bahn oder Spediteur aber immer auf Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe an Transportpersonen, auch eigene Leute des Käufers, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Schadensersatz wegen Fehlversendung bleibt ausgeschlossen.

Die Firma EHNISS GMBH ist berechtigt, von ihrer Lieferungsverpflichtung zurückzutreten, wenn ihr die Lieferung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich wird, insbesondere wegen höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen, Kriegsereignisse, Betriebsstörungen, Insolvenz oder Liefererschwierigkeiten des Herstellers. Sofern derartige Ereignisse nur von vorübergehender Dauer sind, kann eine auf die Dauer der Behinderung verlängerte Lieferfrist in Anspruch genommen werden. Die hierdurch eingetretene Verlängerung der Lieferfrist darf 4 Wochen nicht überschreiten. Dem Käufer stehen hernach die im Falle der Überschreitung der Lieferzeit nachfolgend beschriebenen Rechte zu.

Bei Nichterfüllung einer vereinbarten Lieferzeit oder bei Nichtausführung einer Bestellung innerhalb angemessener Frist oder in den Fällen des Ablaufs der obengenannten Verlängerung der Lieferfrist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Firma EHNISS GMBH eine Nachlieferungsfrist von weiteren 3 Wochen unter gleichzeitiger Androhung, dass er nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktrete, gesetzt hat und die Lieferung nicht erfolgt ist. Die Nachlieferungsfrist beginnt mit Eingang des Briefes bei der Firma EHNISS GMBH. Schadensersatzansprüche wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

5. Gewährleistungen:

1. Die Firma EHNISS GMBH übernimmt gegenüber Kunden keinerlei Garantie für die Beschaffenheit und Haltbarkeit von gelieferten Waren und Werkleistungen, es sei denn, diese sei ausdrücklich schriftlich erfolgt. Garantien von Herstellern bleiben hiervon unberührt; aus solchen Garantien resultierende Ansprüche sind gegenüber dem Hersteller zu verfolgen. Florverwerfungen (Shading) bei Velourteppichen, handelsübliche oder geringe technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Stoffqualität, Farbe, Gewicht, Ausrüstung oder Dessin stellen keinen Sachmangel dar.

2. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit der Einschränkung, dass Firma EHNISS GMBH berechtigt ist, die vom Verbraucher gewählte Art der Nacherfüllung (Nachbesserung durch Reparatur oder Lieferung mangelfreier Ersatzsache) bei unverhältnismäßigem Kostenaufwand dann zu verweigern, wenn statt dessen die nicht-gewählte Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher den Mangel beseitigt. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Verbraucher nach seiner Wahl von dem Recht der Minderung des Kaufpreises oder dem Rücktritt vom Vertrag Gebrauch machen.

3. Gegenüber Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist wegen Mängeln an neu hergestellten Waren und Leistungen 2 Jahre seit Ablieferung der Ware. Bei gebraucht gelieferten Waren sind die Gewährleistungsansprüche zeitlich auf die Dauer von einem Jahr seit Ablieferung der Ware begrenzt. Bei aus Mängeln derartiger Waren resultierenden Schadensersatzansprüchen beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate seit Ablieferung der Ware.

Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, wird die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen wegen Sachmängel an neu hergestellten Waren und Werkleistungen auf die Dauer von einem Jahr seit Ablieferung der Ware begrenzt. Für gebraucht gelieferte Waren wird diesen Kunden gegenüber die Gewährleistung wegen Mängeln einschließlich hieraus resultierender Schadensersatzansprüche wegen Mängeln vollständig ausgeschlossen.

4. Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten für den Fall, dass die Gewährleistung der Firma EHNISS GMBH nicht individuell mit dem Kunden ausgehandelt wurde, für neu hergestellte Waren und Werkleistungen die nachfolgende Bestimmungen:

- Soweit der Liefer- oder Leistungsgegenstand mangelhaft ist oder ihm die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit fehlt oder er innerhalb der Gewährleistungsfristen durch Fabrikations- oder Materialmängel, die bei Übergabe vorliegen, schadhaft wird und nicht auf üblichem Verschleiß oder Fehlbearbeitung oder Fehlbearbeitung beruht, leistet Firma EHNISS GMBH Gewähr nur nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen.

- Beanstandungen offensichtlicher Art nach Empfang der Ware sind unverzüglich, mindestens aber binnen 2 Monaten nach Entdeckung durch den Vertragspartner zu melden, ansonsten ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der oben genannten Gewährleistungsfristen unverzüglich, mindestens aber binnen Jahresfrist seit Entdeckung mitzuteilen.

- Bei berechtigten Beanstandungen leistet die Firma EHNISS GMBH Gewähr dergestalt, dass sie nach ihrer Wahl Nacherfüllung – auch mehrfach – leistet oder gegen Rücknahme der Ware mangelfreie Ersatzware liefert. Hierzu bewilligt der Käufer eine angemessene Frist von bis zu einem Monat seit Eingang der zurückgenommenen Ware bei der Firma EHNISS GMBH. Erst im Falle zweimal fehlgeschlagener Nacherfüllung/Nachbesserung oder in den Fällen verweigerter Nachbesserung wegen unvertretbarer Kosten der Nacherfüllung stehen dem Vertragspartner das Recht der Minderung oder des Rücktritts vom Vertrag zu.

a) Die Verjährungsfristen der vorstehenden Ziffer 5.3 gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen die Firma EHNISS GMBH gleich aus welchem Rechtsgrund. Sie gelten auch so weit derartige Ansprüche nicht mit einem Mangel im Zusammenhang stehen.

b) Die Verjährungsfristen der Ziffer 5.3 gelten generell nicht, aa) so weit die Firma EHNISS GMBH vorsätzlich gehandelt hat;

bb) Wenn die Firma Ehniss als Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. In diesem Falle gelten die Fristen des § 438 I Nr. 2 BGB für Sachen für Bauwerke (5 Jahre) und für sonstige Sachen § 438 I Nr. 3 BGB (2 Jahre) unter Ausschluss der Verlängerung i. S. von § 438 I Nr. 3 BGB;

cc) so weit es sich bei der Leistung der Firma EHNISS GMBH um Bauwerke oder um ihrer üblichen Verwendung nach in Bauwerke eingebrachte Sachen handelt und dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Hier gilt die Verjährung des § 438 I Nr. 2 BGB (5 Jahre)

6. Haftungsbeschränkung:

Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung anderer Rechtsgüter als Leben, Körper und Gesundheit des Vertragspartners und aus Produkthaftung sind sowohl gegenüber der Firma EHNISS GMBH als auch gegenüber deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wäre vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Gleiches gilt auch für die Verletzung sonstiger Vertragsverpflichtungen und Nebenverpflichtungen seitens der Firma EHNISS GMBH und für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen eines Kunden nach § 284 BGB.

7. Zahlungen:

Rechnungen und Kassenbelege werden zum Tag der Abholung, Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware zur Abholung ausgestellt. Die Rechnungen sind mangels anderweitiger Vereinbarung sofort, ohne Skontoabzug, zahlbar. Anders lautende Zahlungsbedingungen können vereinbart werden und bedingen der Schriftform und Bestätigung durch die Firma EHNISS GMBH.

Bei Zahlung durch Scheck, EC-Cash oder Überweisung gilt die Zahlung erst mit dem Tage der Gutschrift auf einem Konto der Firma EHNISS GMBH als erfolgt, falls keine Rückbelastung durch das Kreditinstitut erfolgt. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Firma EHNISS GMBH ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt in jedem Falle immer nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind nur zulässig, wenn derartige Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Gleiches gilt für ein ausgeübtes Zurückbehaltungsrecht auf Grund derartiger Forderungen, soweit sie nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

Wird nach Abschluss des Vertrages wegen der Leistungsunfähigkeit des Vertragspartners die Gefährdung der Ansprüche der Firma EHNISS GMBH offenbar, so kann die Firma EHNISS GMBH ihre Leistung verweigern. Nach ergebnislosem Verstreichen einer gesetzten Frist, binnen derer der Vertragspartner Zug um Zug gegen die Leistung seine Gegenleistung oder Sicherheit für diese zu leisten hatte, kann die Firma EHNISS GMBH vom Vertrag zurücktreten.

Entgegen anderslautenden Zahlungsbestimmungen ist Firma EHNISS GMBH stets berechtigt, eingehende Zahlungen auf ältere Verbindlichkeiten des Schuldners zu verrechnen. Diese Verrechnung wird Firma EHNISS GMBH dem Kunden mitteilen. Soweit Zinsen und Kosten entstanden sind, erfolgt eine Verrechnung auf Kosten, Zinsen und erst dann auf die Hauptforderung.

8. Eigentumsvorbehalt:

Bei Verträgen mit Verbrauchern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts behält sich Firma EHNISS GMBH das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Bei Verträgen mit Unternehmen behält sich Firma EHNISS GMBH das Eigentum an der Ware bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen des Käufers oder dessen Firmenverbundes mit der Firma EHNISS GMBH vor.

Bei Verarbeitung oder Bearbeitung von Waren der Firma EHNISS GMBH durch den Käufer, die dazu führt, dass die Ware kraft gesetzlicher Bestimmungen Eigentum des Käufers wird, gilt, dass der Käufer verarbeitete Ware zur Sicherung der Kaufpreisschuld an die Firma EHNISS GMBH bereits jetzt an diese übereignet und sie ausschließlich für die Firma EHNISS GMBH besitzt. Dem Käufer wird von der Firma EHNISS GMBH nachgelassen, die Eigentumsvorbehaltsware und die zur Sicherung übereignete Ware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu veräußern oder weiterzuverarbeiten. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist hierbei ausgeschlossen. Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung der genannten Ware sind hiermit bis zur Höhe der vom Käufer geschuldeten Kaufpreisleistungen an die Firma EHNISS GMBH abgetreten. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus den Weiterverkäufen zu Gunsten der Firma EHNISS GMBH ermächtigt. Die Firma EHNISS GMBH behält sich vor, die Einziehung der Forderungen selbst vorzunehmen. Der Käufer hat der Firma EHNISS GMBH auf ihr Verlangen die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen und die zum Nachweis der Forderung notwendigen Unterlagen herauszugeben. Der Eigentumsvorbehalt bezüglich der gelieferten Waren bleibt auch dann erhalten, wenn einzelne Forderungen des Käufers im Rahmen laufender Rechnungen geführt und saldiert werden. In diesem Fall wird die Firma EHNISS GMBH das Vorbehalts bzw. Sicherungsgegenstand, sowie eine eventuelle Vorausabtretung in dem Umfang, in dem die gewährten Sicherheiten noch offene Forderungen der Firma EHNISS GMBH gegen den Käufer übersteigen, diese gegenüber dem Käufer freigeben.

Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Dritte sind der Firma EHNISS GMBH unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten der Lösung der Pfändung gehen zu Lasten des Käufers. Sofern in der verarbeiteten Ware auch Material anderer verarbeitet wird, wird die Firma EHNISS GMBH Eigentümerin der verarbeiteten Ware nach Bruchteilen in dem Verhältnis, in dem der Wert der von ihr gelieferten Ware zum Wert der Ware der anderen Lieferanten steht.

Die Firma EHNISS GMBH bleibt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dann die gelieferte Ware unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes des Kunden zurückzuverlangen und in Besitz zu nehmen, wenn zuvor eine angemessene Nachfrist zur Zahlung der offenen Forderungen gesetzt wurde und Zahlung innerhalb dieser Frist nicht erfolgte. Der Vertragspartner hat Wertersatz bei nicht rückgabefähiger Leistung bzw. Wertersatz bei Unmöglichkeit der Herausgabe oder Verschlechterung der Ware zu leisten. Gezogene Nutzungen und Gebrauchsrechte sind an Firma EHNISS GMBH herauszugeben bzw. zu erstatten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages bleibt der Firma EHNISS GMBH vorbehalten.

9. Eigentum an Mustern:

Muster, die von Firma EHNISS GMBH dem Käufer überlassen hat, bleiben Eigentum der Firma EHNISS GMBH und dürfen ohne Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

10. Bestimmungen für Wiederverkäufer:

Wiederverkäufer verpflichten sich zur Einhaltung der von Firma EHNISS GMBH auferlegten Gebietsgrenzen und haften für alle Verstöße mit allen sich daraus ergebenden Folgen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist D-7202 Nagold.
Ist der Käufer Vollkaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz, so gilt als Gerichtsstand darüber hinaus D-7202 Nagold als vereinbart. Die Gültigkeit Deutschen Rechts ist vereinbart.

12. Sonstiges:

Nur mit Zustimmung der Firma EHNISS GMBH können Ansprüche aus Geschäftsvorgängen abgetreten werden.

Soweit einzelne Bestimmungen ungültig sein sollten, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist in zulässiger Art und Weise so auszulegen, dass sie dem Vertragszweck am ehesten entspricht.